

209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (183/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen haben am 19. Juni 1991 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Derzeit besteht im § 67 EStG für die sonstigen Bezüge eine Freigrenze von 16 200 S. Mit dieser Freigrenze wird erreicht, daß bei Bezügen bis zu 8 100 S monatlich (Aktivbezüge und Pensionen) beim 13./14. Gehalt kein Lohnsteuerabzug zu erfolgen hat.

Der Richtsatz der Ausgleichszulage beträgt für Ehepaare ab 1991 8 600 S. Ohne Novellierung würde bei einem Alleinverdiener, dessen Pension (ohne Ausgleichszulage) mehr als 8 100 S monatlich

beträgt, vom 13./14. Monatsbezug ein Lohnsteuerabzug vorzunehmen sein. Mit dem vorgeschlagenen Initiativantrag würde erreicht, daß bis zu einer Bezugshöhe von 8 600 S (das entspricht dem Richtsatz für Ehepaare) kein Steuerabzug vom 13./14. Monatsbezug vorzunehmen wäre.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 26. Juni 1991 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Dr. Ditz.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 06 26

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 67 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „16 200 S“ jeweils der Betrag von „17 200 S“.

Artikel II

Artikel I ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1991,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1990 enden.

ABSCHNITT II**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.